



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Gerd Mannes AfD**
vom 10.05.2023

Kosten des Heizungsaustauschs in staatlichen Gebäuden

Nach Berechnungen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) kostet das Gebäudeenergiegesetz (GEG) der Ampel die Kommunen mindestens 8 Mrd. Euro (<https://www.welt.de/politik/deutschland/article245206106/Staedte-und-Gemeindebund-Heizungsaustauschgesetz-kostet-Kommunen-8-Milliarden-Euro.html>).

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie viele Gebäude im Besitz bzw. unter der Verwaltung von Kommunen bzw. Gemeinden, Landkreisen und Regierungsbezirken in Bayern werden derzeit mit Öl, Erdgas oder anderen fossilen Energieträgern beheizt (wenn möglich, bitte tabellarisch nach Heizart und Verwaltungsebene auflisten)? 3
- 1.2 Wie hoch ist deren Anteil im Vergleich zu allen Gebäuden im Besitz bzw. unter der Verwaltung von Kommunen bzw. Gemeinden, Landkreisen und Regierungsbezirken in Bayern? 3
- 1.3 Bei wie vielen dieser Gebäude muss bis 2024, 2025 bzw. bis 2045 jeweils laut Gebäudeenergiegesetz (GEG) und den bekannten „Heizungsplänen“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) die Heizungsanlage ausgetauscht werden (wenn möglich, bitte tabellarisch nach Jahr [bis 2024, bis 2025 bzw. bis 2045], Heizart und Verwaltungsebene auflisten)? 3
- 2.1 Wie viele Gebäude im Besitz bzw. unter der Verwaltung der Staatsregierung werden derzeit mit Öl, Erdgas oder anderen fossilen Energieträgern beheizt (wenn möglich, bitte tabellarisch nach Heizart auflisten)? 3
- 2.2 Wie hoch ist deren Anteil im Vergleich zu allen Gebäuden im Besitz bzw. unter der Verwaltung der Staatsregierung? 3
- 2.3 Bei wie vielen dieser Gebäude muss bis 2024, 2025 bzw. bis 2045 jeweils laut GEG und den bekannten „Heizungsplänen“ des BMWK die Heizungsanlage ausgetauscht werden (wenn möglich, bitte tabellarisch nach Jahr [bis 2024, bis 2025 bzw. bis 2045], Heizart und Verwaltungsebene auflisten)? 4

3.1	Wie hoch sind nach Kenntnisstand der Staatsregierung die zu erwartenden (Investitions-)Kosten durch den in Frage 1.3 genannten Austausch?	4
3.2	Wie hoch sind nach Kenntnisstand der Staatsregierung die zu erwartenden (Investitions-)Kosten durch den in Frage 2.3 genannten Austausch?	4
4.1	Zu welchem Anteil übernimmt die Staatsregierung die in Frage 3.1 benannten Kosten?	4
4.2	Zu welchem Anteil übernehmen die Kommunen bzw. Gemeinden, Landkreise und Regierungsbezirke in Bayern bzw. der Bund die in Frage 3.1 benannten Kosten?	4
4.3	Zu welchem Anteil übernimmt die Staatsregierung bzw. der Bund die in Frage 3.2 benannten Kosten?	5
5.	Befürwortet die Staatsregierung die Austauschpflicht für Öl- und Gasheizungen, die älter als 30 Jahre sind?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
vom 20.06.2023

- 1.1 Wie viele Gebäude im Besitz bzw. unter der Verwaltung von Kommunen bzw. Gemeinden, Landkreisen und Regierungsbezirken in Bayern werden derzeit mit Öl, Erdgas oder anderen fossilen Energieträgern beheizt (wenn möglich, bitte tabellarisch nach Heizart und Verwaltungsebene auflisten)?**
- 1.2 Wie hoch ist deren Anteil im Vergleich zu allen Gebäuden im Besitz bzw. unter der Verwaltung von Kommunen bzw. Gemeinden, Landkreisen und Regierungsbezirken in Bayern?**
- 1.3 Bei wie vielen dieser Gebäude muss bis 2024, 2025 bzw. bis 2045 jeweils laut Gebäudeenergiegesetz (GEG) und den bekannten „Heizungsplänen“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)¹ die Heizungsanlage ausgetauscht werden (wenn möglich, bitte tabellarisch nach Jahr [bis 2024, bis 2025 bzw. bis 2045], Heizart und Verwaltungsebene auflisten)?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung liegen zur Wärmeversorgung von Gebäuden, die von kommunalen Behörden verwaltet werden, keine Daten vor.

- 2.1 Wie viele Gebäude im Besitz bzw. unter der Verwaltung der Staatsregierung werden derzeit mit Öl, Erdgas oder anderen fossilen Energieträgern beheizt (wenn möglich, bitte tabellarisch nach Heizart auflisten)?**

Derzeit werden über 1 000 staatliche Liegenschaften durch konventionelle Wärmeerzeuger mit fossilen Energieträgern beheizt, davon mehr als 80 Prozent mit Erdgas und im Übrigen mit Heizöl. Innerhalb einer Liegenschaft werden oft mehrere Gebäude gemeinsam über eine Heizzentrale versorgt.

- 2.2 Wie hoch ist deren Anteil im Vergleich zu allen Gebäuden im Besitz bzw. unter der Verwaltung der Staatsregierung?**

Bezogen auf den Gesamtenergieverbrauch beträgt der Anteil des Energieverbrauchs von Liegenschaften, die über konventionelle Wärmeerzeuger mit fossilen Energieträgern beheizt werden, rund 40 Prozent. Die übrigen Verbrauchsanteile entfallen auf umweltfreundliche Fernwärme, regenerative Energien und effiziente Technologien wie die Kraft-Wärme-Kopplung.

¹ Der Staatsregierung bekannte Pläne des BMWK bzw. der Bundesregierung zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes und zur Änderung der Heizkostenverordnung sowie zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung.

2.3 Bei wie vielen dieser Gebäude muss bis 2024, 2025 bzw. bis 2045 jeweils laut GEG und den bekannten „Heizungsplänen“ des BMWK die Heizungsanlage ausgetauscht werden (wenn möglich, bitte tabellarisch nach Jahr [bis 2024, bis 2025 bzw. bis 2045], Heizart und Verwaltungsebene auflisten)?

Die Austauschpflicht von Heizkesseln, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden, richtet sich nach den Festlegungen des § 72 Gebäudeenergiegesetz (GEG). Betroffen sind Wärmeerzeuger mit einer Leistung zwischen 4 und 400 Kilowatt, die keine Niedertemperatur- oder Brennwertkessel sind und ein Anlagenalter von 30 Jahren erreichen.

Entsprechend vorgenannter Kriterien des GEG sind folgende Wärmeerzeuger auszuschpflichtig:

Bis zum Jahr 2024 sind in staatlichen Gebäuden weniger als 50 Wärmeerzeuger auszutauschen.

Bis zum Jahr 2025 betrifft die Austauschpflicht in staatlichen Gebäuden ebenfalls weniger als 50 Wärmeerzeuger.

Bis zum Jahr 2045 beträgt die Anzahl auszutauschender Wärmeerzeuger weitere rund 300 Wärmeerzeuger.

Über die Austauschpflicht des aktuell gültigen GEG hinaus wären bei einem vollständigen Betriebsverbot ab 2045 zusätzlich bis zu 200 Wärmerzeuger auszutauschen.

Zudem werden unabhängig von gesetzlichen Vorgaben und den Heizungsplänen der Bundesregierung fossile Wärmeerzeuger altersbedingt kontinuierlich ausgetauscht.

Alle genannten Wärmeerzeuger befinden sich überwiegend in nachgeordneten Behörden.

3.1 Wie hoch sind nach Kenntnisstand der Staatsregierung die zu erwartenden (Investitions-)Kosten durch den in Frage 1.3 genannten Austausch?

3.2 Wie hoch sind nach Kenntnisstand der Staatsregierung die zu erwartenden (Investitions-)Kosten durch den in Frage 2.3 genannten Austausch?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden gemeinsam beantwortet.

Hierüber liegen der Staatsregierung aufgrund der unterschiedlichen baulichen Gegebenheiten sowie laufend veränderlicher Baupreise und Personalkosten keine gesicherten Zahlen bis 2045 und darüber hinaus vor.

4.1 Zu welchem Anteil übernimmt die Staatsregierung die in Frage 3.1 benannten Kosten?

4.2 Zu welchem Anteil übernehmen die Kommunen bzw. Gemeinden, Landkreise und Regierungsbezirke in Bayern bzw. der Bund die in Frage 3.1 benannten Kosten?

4.3 Zu welchem Anteil übernimmt die Staatsregierung bzw. der Bund die in Frage 3.2 benannten Kosten?

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden gemeinsam beantwortet.

Eine Kostentragung erfolgt in der Regel durch diejenigen Gebietskörperschaften, in deren Verantwortung die Unterhaltung der Gebäude steht. Der Freistaat Bayern unterstützt die kommunalen Gebietskörperschaften mit Förderprogrammen.

5. Befürwortet die Staatsregierung die Austauschpflicht für Öl- und Gasheizungen, die älter als 30 Jahre sind?

Ein Austausch von Wärmeerzeugern der genannten Altersklasse ergibt sich in der Regel aufgrund der begrenzten technischen Lebensdauer.

Die Staatsregierung lehnt entschieden die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Verschärfungen der Austauschpflichten für Heizungen ab. Diese Maßnahmen, die in erster Linie Privatpersonen und Unternehmen belasten, sind aus Sicht der Staatsregierung überzogen und unverhältnismäßig.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.